

Öffentliche Bekanntmachung

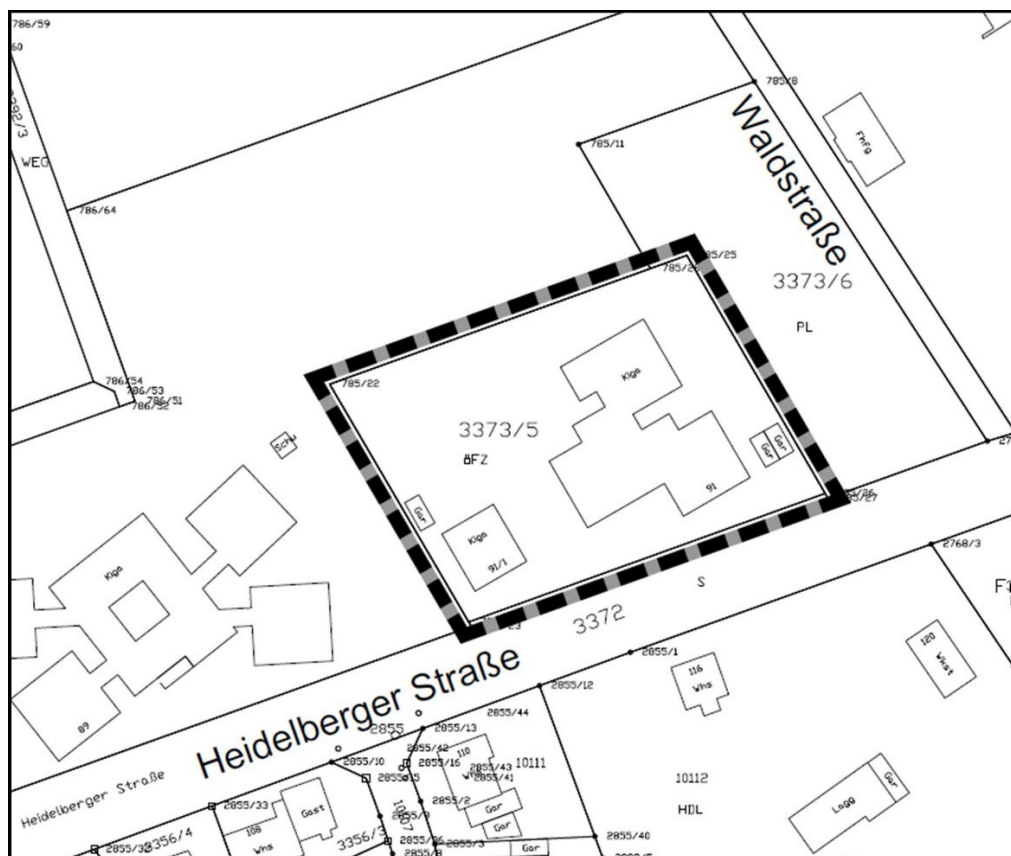
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Beim Kreuz / Heidelberger Straße“, (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. 13 a BauGB) sowie Inkrafttreten der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zum vorgenannten Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2025 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung den Bebauungsplan „Beim Kreuz / Heidelberger Straße“ sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan „Beim Kreuz / Heidelberger Straße“ aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Nach § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung jeweils in Kraft.

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Beim Kreuz / Heidelberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem nachfolgenden Lageplan (schwarz gestrichelte Linie) zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 3373/5 mit einer Fläche von ca. 3.510 m² vollständig und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 3373/2,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 3373/6,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3372 (Heidelberger Straße),
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 3373/2.



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung kann bei der Stadtverwaltung Hockenheim, Rathausstraße 1 – Fachbereich Bauen und Wohnen, 2 OG, Zimmer 212 – während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Dienststunden sind von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwochmittag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Internet/ Homepage der Stadt Hockenheim

Die vorstehenden Unterlagen sind zudem entsprechend § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Hockenheim unter <https://hockenheim.de/bauleitplaene> eingestellt und bieten somit auch die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hockenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung ist gemäß § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hockenheim, den 19.01.2026

gez.
Marcus Zeitler
Oberbürgermeister